

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.07.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 14.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in drei zu wählenden Vertiefungsfächern nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie den Vertiefungsfächern zugeordnete Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan).

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Pflichtmodule nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 24 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr (einjähriger Studiengang) oder zwei Jahre (zweijähriger Studiengang).

(2) ¹Im einjährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(2) Im einjährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3 und den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4 und aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer des Bachelorstudiengangs nach Anlage 2 im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Studierenden können aus dem Angebot der Vertiefungsfächer die Module frei

wählen. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Abs. 2 bzw. 3 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und 60 ECTS-Leistungspunkte im einjährigen Studiengang bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte im zweijährigen Studiengang erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 4 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern absolviert werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten und Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Für alle Prüfungsleistungen innerhalb der Vertiefungsfächer, die im Rahmen des zweijährigen Masterstudiengangs gewählt werden, ist eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung innerhalb einer von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Frist erforderlich.

(4) ¹Werden im Bachelorstudiengang in den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer mehr als die in Anlage 2 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist. ²Gleiches gilt im zweijährigen Masterstudiengang, wenn die gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte im Rahmen der Vertiefungsfächer nach Anlage 2 überschritten werden.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden. ⁵Abweichend von Satz 2 kann eine nichtbestandene Bachelor- oder Masterarbeit nur einmal wiederholt werden

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Note eines Majors ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Majors. ⁴Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁵Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁶Abweichend hiervon werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung die Module der Vertiefungsfächer und des Moduls Bachelorarbeit doppelt gewichtet. ⁷Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Leistungspunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Im Fall des Abs. 2 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen

Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 15 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, den Major und dessen Note, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁵Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁶Im Masterstudiengang wird zusätzlich der gewählte Major auf der Urkunde ausgewiesen.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben wurden bzw. werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 7. Juli 2006 .

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer, „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Marketing (2 V) Unternehmensführung (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	5	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü + 2T)	5 bis 7	Unbenoteter Nachweis	5
Bachelorarbeit		8	BA	8
Summe				165

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 drei Vertiefungsfächer. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen pro gewähltem Vertiefungsfach mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „M“ eine mündliche Prüfung.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Controlling	Controlling I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security	6	M	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Marketing	Strategisches Marketing	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Im einjährigen Masterstudiengang ist das Methodenmodul im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V) Angewandte Ökonometrie (2 V)	K 90	6
Masterarbeit		MA	30

Anlage 4: Module des Masterstudiums

Jeder Major (Studienschwerpunkt) umfasst 24 Leistungspunkte, die in Pflichtmodulen und ggf. in Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen einen Major. Die den Majors in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodul). Darüber hinaus ergeben sich die Wahlpflichtmodule in den Majors Financial Economics und International Management aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im einjährigen Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungsleistungen im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „S“ eine Seminarleistung und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	------------------	-----------------

Major: Accounting and Taxation

Rechnungslegung	Grundlagen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2 V)	K 60	5
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Steuerwirkungslehre (2 V) Fallstudien zur Steuerwirkungslehre (2 V)	K 90	9
Seminar	Seminar zur Unternehmensrechnung(2 V)	S	5
Steuerrecht	Steuerverfahrensrecht (2 V)	M	5

Major: Banking and Insurance

Banking & Insurance	Banking & Finance (2 V) Insurance Economics (2 V)	K 90	9
Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Banking & Insurance Seminar	Banking & Insurance Seminar (2 V)	S	6

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V) Makroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	9
Seminar	Seminar zur Angewandten Volkswirtschaftslehre (2 V)	S	5

Major: European Asian Economic Relations

Quantitative Development Economics	Data Collection (2 V) Micro, Macro and Trade Models (2 V)	K 90	9
International Economics	Seminar Asian Economies (2 V)	S	5
International Finance	Development Finance and Social Protection (2 V)	K 60	5
International Development and Trade	International Business Relations (2 V)	K 60	5

Major: Finance

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance (2 V)	K 60	5
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden(2 V)	S	5
Wahlpflichtmodul			5

Major: Financial Economics

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden (2 V)	S	5

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V) Theorie der Sozialversicherung (2 V)	K 90	9
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluation und Sekundärdatenanalyse (2 V)	K 60	5
BWL im Gesundheitswesen	BWL im Gesundheitswesen (2 V)	K 60	5
Gesundheitspolitik und -systemvergleich	Seminar Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 V)	S	5

Major: International Management

Marketing	International Marketing (2 V)	K 60	6
Management	Seminar Strategic International Management (2 V)	S	6
Management Methods	Qualitative and Quantitative Management Methods (2 V)	K 60	6
Wahlpflichtmodul			6

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Entwicklung von Anwendungssystemen (4 V/Ü)	H	9
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V) Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	H	9
Seminar	Seminar zum Operations Management und Research (2 V)	S	6